

Geschehen zu

Stuttgart

am 22. März 2022

- i. W. zweiundzwanzigsten März zweitausendzweiundzwanzig -

Vor mir, dem amtlich bestellten Vertreter des Notars

Prof. Dr. Thomas Reith
mit dem Amtssitz in Stuttgart
(Kanzleiadresse: 70469 Stuttgart, Leitzstraße 45)

Wolfgang Gehweiler
Württ. Notariatsassessor

erscheint heute in meinen Kanzleiräumen:

Herr **Stefan Gaiser**,
geb. am 19. März 1974,
geschäftsansässig in 73033 Göppingen, Bahnhofsplatz 2,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
- deutscher Staatsangehöriger -.

Der Erschienene erklärt, er handele nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852 eingetragenen

TeamViewer AG
mit dem Sitz in Göppingen.

Nach Befragung des Erschienenen wird festgestellt bzw. von diesem bestätigt, dass

- a) eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG nicht vorliegt;
- b) betreffend Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
 - aa) das Einverständnis zur Speicherung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegt;

- bb) Abschriften dieser Urkunde/sonstige Mitteilungen unverschlüsselt an die bekannten E-Mail-Adressen übersandt werden dürfen, soweit nichts anderes in Textform mitgeteilt wird;
- c) betreffend Geldwäschegesetz (GwG):
 - aa) die TeamViewer AG vorliegend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt;
 - bb) insbesondere keiner der Beteiligten weder i.S.d. GwG eine politisch exponierte Person ist oder in den letzten zwölf Monaten war noch Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer solchen ist;

und über diese Bestimmungen, jeweils ausführlich, durch den Notar belehrt wurde.

Wenn in dieser Urkunde die Rede ist von „Notar“, dann ist sinngemäß auch gemeint „Notarvertreter“.

Der Erschienene erklärt mit der Bitte um notarielle Beurkundung Folgendes:

I. Umwandlungsplan

Hiermit übergeben wir dem Notar ein Dokument als **Anlage** zu dieser Urkunde, namens

UMWANDLUNGSPLAN DER TEAMVIEWER AG

(nachstehend **“Umwandlungsplan”** genannt).

Der Notar **fügt** das übergebene Dokument (den Umwandlungsplan mit der Satzung als Unter-Anlage) als **Anlage** dieser Niederschrift **bei**; es wird mit der verbindlichen deutschen Fassung der Unter-Anlage (Satzung) laut im Beisein des Notars vorgelesen, woraufhin das übergebene Dokument (der Umwandlungsplan mit der Satzung als Unter-Anlage) in seiner Gesamtheit zum Hauptgegenstand dieser notariellen Niederschrift wird.

II. Erklärung des Erschienenen

Der Erschienene erklärt gegenüber dem Notar

- a) dass er die beigefügte **Anlage** nebst Unter-Anlage zum Hauptgegenstand seiner gegenwärtigen Erklärungen macht;
- b) dass die TeamViewer AG die Beurkundung des Umwandlungsplans in genau der vorliegenden Form für wichtig erachtet, ohne eine vorgeschlagene oder durchgeführte wesentliche inhaltliche Änderung durch den Notar;
- c) dass die TeamViewer AG ausführlich von Latham & Watkins LLP beraten wurde,
- d) dass der Notar ihn wunschgemäß nicht über das Steuerrecht belehrt hat. Die TeamViewer AG wurden von ihren Beratern über das Steuerrecht belehrt.

III. Kosten

1. Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs werden so getragen, wie im Umwandlungsplan festgelegt.
2. Nach den Angaben des Erschienenen gehört der TeamViewer AG am Beurkundungs-Tag kein inländischer Grundbesitz bzw. ist die Gesellschaft am Beurkundungs-Tag nicht Vertragspartei eines Vertrages, auf den § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 GrEStG anwendbar ist.

IV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Urkundeninhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt.

**V.
Vollmacht, Urkundsausfertigungen/-abschriften**

1. Alle Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Notarangestellten
 - a) Frau Katja Krimmer,
 - b) Frau Bettina Gleibs,
 - c) Frau Jeannette Hillmann,
 - d) Frau Julia Widmann-Fleischer,
 - e) Frau Valentina Acar,
 - f) Frau Tamara Grossmann,
 - g) Frau Valbona Bojko,
 - h) Frau Gabriele Heiny,
 - i) Frau Manuela Adorjan,
 - j) Frau Fiona Lätsch

- je geschäftsansässig in 70469 Stuttgart, Leitzstraße 45 -
- je einzeln -

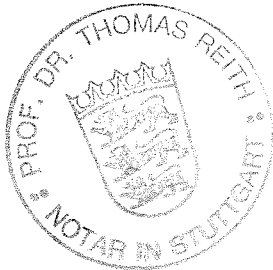
zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die der handelnde Bevollmächtigte nach seinem Ermessen zur Vornahme etwa notwendiger Ergänzungen oder Änderungen dieser Urkunde und zum Vollzug dieser Urkunde für erforderlich oder zweckdienlich hält. Von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB wird hiermit Befreiung erteilt.

Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung der Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Eine Verpflichtung des Notars, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

- (2) Es wird gebeten, von dieser Urkunde zu erteilen:
 - a) für die Gesellschaft
drei beglaubigte Abschriften;
 - b) für das Amtsgericht – Registergericht – Ulm
eine elektronisch beglaubigte Abschrift;
 - c) für das zuständige Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -
eine beglaubigte Abschrift.

Die vorstehende Niederschrift nebst Anlage und der verbindlichen deutschen Fassung der Unter-Anlage wurde in Gegenwart des Notarvertreters dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



**Anlage zur Urkunde des Notars Prof. Dr. Thomas Reith mit dem Amtssitz in Stuttgart
vom 22. März 2022, UVZ-Nr. 1411/2022-R**

UMWANDLUNGSPLAN DER TEAMVIEWER AG

VORBEMERKUNG

- A.** Die TeamViewer AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852, geschäftsansässig Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen (die „**Gesellschaft**“). Ihre Aktien sind unter der ISIN DE000A2YN900 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Gesellschaft plant die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) im Wege eines Formwechsels nach Art. 37 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“). Bei dieser Umwandlung kommen ferner das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, SEAG) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) zur Anwendung.
- B.** Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Umwandlung in die Rechtsform der SE im Wege des Formwechsels. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Göppingen, Deutschland. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 201.070.931,00 und ist eingeteilt in 201.070.931 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält direkt bzw. indirekt Beteiligungen an verschiedenen inländischen und ausländischen Gesellschaften, von denen einige ihren statutarischen Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) haben (gemeinsam nachfolgend "**TeamViewer-Gruppe**"). In der EU ist die TeamViewer-Gruppe in Deutschland, Griechenland und Österreich vertreten. In den über die Mitgliedstaaten der EU hinausgehenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) hält die Gesellschaft derzeit keine Beteiligungen, sodass der EWR im Folgenden nicht zu berücksichtigen ist. Zu den Tochtergesellschaft-

ten der Gesellschaft gehört unter anderen die TeamViewer Greece EPE mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Ioannina, Griechenland, an der die Gesellschaft seit dem 6. August 2019 und damit mehr als zwei Jahre zu 100 % beteiligt ist.

- C. Die Gesellschaft sieht in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) eine zeitgemäße und zur heutigen Unternehmenskultur und geschäftlichen Ausrichtung der TeamViewer-Gruppe passende Rechtsform. Die beabsichtigte Umwandlung unterstreicht die globale Ausrichtung und Identität der TeamViewer-Gruppe, die sich auch darin manifestiert, dass in der TeamViewer-Gruppe Menschen aus über 70 Nationen arbeiten, davon 45 % außerhalb Deutschlands. Die beabsichtigte Umwandlung ermöglicht es der Gesellschaft dabei, die vertraute und erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur mit einem dualistischen Leitungssystem fortzuführen.

Die vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

I. Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE

1. Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO im Wege des Formwechsels in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) umgewandelt.
2. Die Gesellschaft als eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen, Deutschland, also einem Mitgliedsstaat der EU, hat seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaats unterliegt. Hierbei handelt es sich um die TeamViewer Greece EPE mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Ioannina, Griechenland, eingetragen unter Register-Nr. 151635801000, an der die Gesellschaft seit dem 6. August 2019 und damit mehr als zwei Jahre zu 100 % beteiligt ist. Die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO sind damit erfüllt bzw. werden in Bezug auf die Rechtsform zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister erfüllt sein. Sitz und Hauptverwaltung der Gesellschaft werden auch nach dem Formwechsel in die neue Rechtsform in Göppingen, Deutschland, sein.

3. Die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE unter der Firma „TeamViewer SE“ weiter. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers besteht auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der TeamViewer SE fort. Die Umwandlung hat weder Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft noch auf den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie die bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes.
4. Die TeamViewer SE wird – wie die TeamViewer AG – über ein dualistisches System verfügen, das aus einem Vorstand als Leitungsorgan i.S.d. Art. 38 lit. b), 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan i.S.d. Art. 38 lit. b), 40 Abs. 1 SE-VO besteht. Die Aufsichtsratsmandate der bei der Gesellschaft amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben von der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE unberührt. Insoweit gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO (vgl. auch Ziffer V. dieses Umwandlungsplans). Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bleiben bei der Umwandlung in die TeamViewer SE unverändert bestehen.
5. Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung. Ein solches Angebot ist gesetzlich nicht vorgesehen.

II. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der Gesellschaft wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, d.h. das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

III. Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der TeamViewer SE sowie Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der TeamViewer AG

1. Die Firma der SE lautet „TeamViewer SE“.
2. Der Sitz der TeamViewer SE wird weiterhin Göppingen, Deutschland, sein. Dort befindet sich auch die Hauptversammlung.

3. Die TeamViewer SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung (dt. Fassung). Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplanes.
4. Das eingetragene Grundkapital der TeamViewer AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe, derzeit EUR 201.070.931,00, und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung, derzeit in 201.070.931 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird zum Grundkapital der TeamViewer SE.
5. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der TeamViewer SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der TeamViewer SE, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
6. In der Satzung der TeamViewer SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt
 - a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer SE (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer AG (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer AG),
 - b) das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE dem genehmigten Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer AG; sowie
 - c) das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE dem bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals sowie der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der TeamViewer AG gelten auch für die TeamViewer SE.

7. Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der TeamViewer AG) wird ermächtigt, vor Eintragung der TeamViewer SE in das Handelsregister die Fassung von § 4 der als Anlage beigefügten künftigen Satzung der TeamViewer SE an die Fassung von § 4 der Satzung der TeamViewer AG, sofern erforderlich, anzupassen,

damit diese den Stand des Grundkapitals der Gesellschaft im Umwandlungszeitpunkt reflektiert. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, Änderungen der als Anlage beigefügten Satzung, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, vorzunehmen, soweit diese die Fassung betreffen.

8. Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft, insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und § 221 AktG, gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die TeamViewer SE fort. Die vorgenannten Ermächtigungen beziehen sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der TeamViewer SE und nicht mehr auf Aktien der TeamViewer AG.

IV. VORSTAND

1. Die Ämter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wird der Vorstand nach Wirksamwerden der Umwandlung weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen und der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmen.
3. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der TeamViewer SE ist davon auszugehen, dass die zurzeit amtierenden bzw. bereits mit Wirkung zu einem künftigen Zeitpunkt bestellten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der TeamViewer SE bestellt werden. Dies gilt konkret für Herrn Oliver Steil und etwaige weitere noch zu bestellende Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrags am 18. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich nicht mehr zum Vorstandsmitglied der TeamViewer SE bestellt werden wird.

V. AUFSICHTSRAT

1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wird bei dieser ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der TeamViewer AG – aus sechs von der Hauptversamm-

lung zu wählenden Mitgliedern besteht, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.

2. Die Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bestehen aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Wirksamwerden der Umwandlung im Umwandlungszeitpunkt fort. Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die im Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind. Für den Fall, dass entweder ein amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden sollte oder dass die Umwandlung erst nach Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wirksam werden und das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung nicht erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden sollte, wird das dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nachfolgende Aufsichtsratsmitglied mit Wirksamwerden der Umwandlung unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der TeamViewer SE. Auf dieser Grundlage werden die nachstehend genannten Personen voraussichtlich und vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Beschlussfassung Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE im Umwandlungszeitpunkt sein:

- Dr. Abraham (Abe) Peled (Vorsitzender)
- Jacob Fonnesbech Aqraou (Stellvertretender Vorsitzender)
- Stefan Dziarski
- Dr. Jörg Rockenhäuser
- Axel Salzmann
- Hera Kitwan Siu

Frau Siu wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 26. November 2021 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gestützt auf eine Empfehlung des Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, der Hauptversammlung

die Wahl von Frau Siu zum Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, vorzuschlagen.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE beträgt jeweils der Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

VI. VERHANDLUNGSVERFAHREN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

1. Wesentlicher Bestandteil der SE-Gründung ist die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE. Dieses richtet sich in Deutschland primär nach dem SEBG. Das SEBG sieht das nachfolgend beschriebene Verhandlungsverfahren zwischen der Unternehmensleitung der an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaft – hier dem Vorstand der TeamViewer AG – und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium (das „**BVG**“) vor (zum BVG noch unter VI. 4.).
2. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG (die „**Beteiligungsvereinbarung**“), die, wie sich aus § 21 SEBG ergibt, insbesondere die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der TeamViewer AG zu vereinbarenden Weise betrifft.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassungen in der TeamViewer SE Einfluss zu nehmen, insbesondere durch Unterrichtung und Anhörung sowie gegebenenfalls Mitbestimmung der Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 8 SEBG).

3. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach § 4 Abs. 1 und 2 SEBG durch den Vorstand der TeamViewer AG. Dieser informiert seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe bzw. die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und fordert sie zur Bildung des BVG auf. Er leitet das Verfahren unaufgefordert und spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung des Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Ulm ein.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der TeamViewer AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der daraus zu errechnenden Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

4. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen wählen oder bestellen innerhalb einer gesetzlichen Frist von zehn Wochen nach Erhalt der vorgeschriebenen Information die Mitglieder des BVG (vgl. § 11 Abs. 1 SEBG). Das BVG ist der Verhandlungspartner des Vorstands der TeamViewer AG auf dem Weg zur Errichtung einer Arbeitnehmerbeteiligung in der SE und wird nur vorübergehend gebildet, um mit dem Vorstand eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen von der SE-Gründung betroffenen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen. Es gilt nach deutschem Recht folgendes:
 - a) Die Zusammensetzung des BVG erfolgt gemäß den Vorgaben des SEBG proportional nach der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer. Jeder Mitgliedstaat erhält pro angefangene 10 % der Arbeitnehmer, die die Arbeitnehmer in einem Mitgliedsstaat an der Gesamtzahl aller Ar-

beitnehmer der maßgeblichen Gesellschaften in allen Mitgliedsstaaten ausmachen, einen Sitz im BVG (vgl. § 5 Abs. 1 SEBG). Maßgeblich sind die Arbeitnehmerzahlen im Zeitpunkt der Informationserteilung (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

b) Die Verteilung der Sitze innerhalb der Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften – in Deutschland nach dem SEBG. Es gilt:

- Die Anzahl der Gewerkschaftsvertreter und leitenden Angestellten sind als erstes und vorrangig festzulegen.

Erhält Deutschland insgesamt mehr als zwei Sitze im BVG, muss jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Eine Gewerkschaft ist vertreten, wenn mindestens ein Mitglied der Gewerkschaft – sei es auch einer ausländischen Gewerkschaft – Arbeitnehmer einer TeamViewer-Gesellschaft ist. Diese Mindestrepräsentanz entfällt, wenn Gewerkschaften nicht vertreten sind oder von ihrem Vorschlagsrecht nicht wirksam Gebrauch machen (dazu unter VI. 5.b.).

- Erhält Deutschland insgesamt mehr als sechs Sitze im BVG, so muss jedes siebte Mitglied ein Leitender Angestellter sein. Die Bestellung erfolgt durch das Wahlgremium auf Vorschlag der leitenden Angestellten (ein Sprecherausschuss existiert in Deutschland nicht). Sofern kein wirksamer Wahlvorschlag aufgestellt wird, ist das Wahlgremium bei der Besetzung dieses Sitzes frei (dazu unter VI. 5.b.). Die TeamViewer AG ist als einzige Gesellschaft unmittelbar an der SE-Gründung beteiligt, weil die SE durch Rechtsformumwandlung auf Ebene der TeamViewer AG gegründet wird. Folglich erhält sie (zumindest) einen Sitz im BVG (§ 7 Abs. 2 SEBG).
- Nicht mit letzter Sicherheit geklärt ist, ob die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH als nur mittelbar von der SE-Gründung betroffene Tochtergesellschaft bei der Sitzvergabe zu berücksichtigen ist.

Dafür sprechen die weitaus besseren Argumente. Bereits das zahlenmäßige Übergewicht der Arbeitnehmer in den deutschen Tochtergesellschaften legt ihre Einbeziehung nahe. Dann erhalten die Regit Eins GmbH und die TeamViewer Germany GmbH ebenfalls (zumindest) jeweils einen Sitz im BVG. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren vergeben.

5. Für das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die jeweiligen nationalen Vorschriften maßgeblich. In Deutschland ist das Wahlverfahren im SEBG geregelt. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich daher nach folgenden Regeln:
 - a) Die Mitglieder des BVG sind von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).
 - b) Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Betriebsrats am Standort Göppingen („**Betriebsrat**“), da es in Deutschland weder einen Konzernbetriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat gibt. Der Betriebsrat vertritt dabei alle Arbeitnehmer aus Deutschland (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Der Betriebsrat wählt die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG auf einer Versammlung. Zudem wählt der Betriebsrat – auf Vorschlag – auch die Gewerkschaftsmitglieder, sofern Gewerkschaftsvertreter vorhanden sind, sowie die leitenden Angestellten. Liegen keine (gültigen) Wahlvorschläge von vertretenen Gewerkschaften und/oder leitenden Angestellten vor, verfällt ihr Vorschlagsrecht und die zugehörigen Sitze werden auf Vorschlag des Betriebsrats mit regulären Arbeitnehmern besetzt. Für jedes Mitglied des BVG ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

6. Frühestens nach Benennung aller Mitglieder des BVG, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von zehn Wochen seit der Information gemäß § 4 Abs. 2, 3 SEBG lädt der Vorstand der TeamViewer AG alle Mitglieder des BVG zur konstituierenden Sitzung ein. Mit dem Tag der Konstituierung beginnen die Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

7. Unbeschadet der Autonomie der Verhandlungspartner sind in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen (i) der Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich einer etwaigen Einbeziehung von Nicht-Mitgliedstaaten der EU), (ii) die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Mitgliederzahl und Sitzverteilung inklusive Auswirkung wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer), (iii) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, (iv) die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats, (v) die dem SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, (vi) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie (vii) die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren (§ 21 Abs. 1 SEBG). Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, sind die Durchführungsmodalitäten des oder der alternativen Anhörungs- und Unterrichtsverfahren(s) zu vereinbaren (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Vereinbarung kann auch bestimmen, dass die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 22 bis 33 SEBG, die sogenannten „**gesetzliche Auffangregelung**“) ganz oder in Teilen gelten sollen.

Unterliegt – wie im vorliegenden Fall – die TeamViewer AG als umzuwandelnde Gesellschaft keiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat, muss die Beteiligungsvereinbarung keine Regelung über die unternehmerische Mitbestimmung enthalten. Eine solche Vereinbarung über das Recht der Arbeitnehmer, Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen bzw. ihre Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, ist aber auf freiwilliger Basis möglich.

8. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen; dadurch wäre das Verfahren zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beendet. In beiden Fällen kommen die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung zur Anwendung, die in den Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Die gesetzliche Auffangregelung ist gemäß § 16 Abs. 2 SEBG nicht anwendbar.
9. Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen (gegebenenfalls verlängerten) Frist nicht zustande und fasst das BVG nicht den Beschluss, die Verhand-

lungen erst gar nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abbrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. § 22 SEBG); diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Im Hinblick auf die TeamViewer AG hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf Ebene des einzelnen Mitgliedstaats der EU bzw. anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Für die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG entsprechend gelten (vgl. dazu VI. 4. und 5.).

Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre seit der Konstituierung des SE-Betriebsrats von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe – insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die TeamViewer SE durch Umwandlung gegründet wird und in der TeamViewer AG vor

der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

10. Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten tragen die TeamViewer AG bzw. nach der Umwandlung die TeamViewer SE (§ 19 SEBG) als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.
11. Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die TeamViewer SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen ist oder das BVG einen Beschluss über die Nicht-Aufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen gefasst hat oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.
12. Die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

VII. SONSTIGE FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND DEREN VERTRETUNGEN

1. Die SE-Gründung vollzieht sich als bloßer Rechtsformwechsel auf Ebene der TeamViewer AG. Die TeamViewer AG wird künftig als SE firmieren. Im Übrigen kommt es zu keinen Änderungen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH bleiben in ihrer Identität unverändert.
2. Der bloße Rechtsformwechsel hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse und deren Inhalt. Ein Betriebsübergang findet nicht statt. Der Arbeitgeber ändert sich durch die SE-Gründung nicht. Die Rechte, Pflichten und Besitzstände (z.B. Betriebszugehörigkeit) der Arbeitnehmer der TeamViewer AG, der TeamViewer Germany GmbH und der Regit Eins GmbH bleiben unverändert bestehen.
3. Etwaige kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten nach Wirksamwerden der Umwandlung ebenfalls unverändert kollektivrechtlich fort.

4. Der Betriebsrat bleibt nach der SE-Gründung unverändert im Amt und wie bisher für die Arbeitnehmer am Standort Göppingen zuständig; dasselbe gilt für bestehende Arbeitnehmervertretungen der TeamViewer-Gruppe. Ein Europäischer Betriebsrat nach dem EBRG, der mit Eintragung der SE entfiel, ist nicht errichtet.
5. Zwar wird im Zuge der SE-Gründung ein SE-Betriebsrat errichtet. Dieser tritt jedoch nicht an die Stelle der bestehenden Arbeitnehmervertretungen, sondern zu diesen hinzu. Die Aufgabenbereiche überschneiden sich in der Regel nicht.
6. Weitere Maßnahmen, aus denen sich im Zusammenhang mit oder nach der Umwandlung Folgen für die Arbeitnehmer der TeamViewer-Gruppe und deren Vertretungen ergeben können, sind derzeit nicht vorgesehen.

VIII. SONDERRECHTE UND -VORTEILE

1. Personen i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
2. Weder den Sachverständigen, die die Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO über das Vorhandensein ausreichender Nettovermögenswerte ausstellen, noch den Mitgliedern von Vorstand oder Aufsichtsrat der Gesellschaft oder der TeamViewer SE werden keine besonderen Vorteile i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO gewährt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats der TeamViewer SE – davon auszugehen ist, dass die zurzeit amtierenden sowie etwaige künftig neu zu bestellende Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auch zu Vorstandsmitgliedern der TeamViewer SE bestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrages am 18. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich dem Vorstand der TeamViewer SE nicht mehr angehören wird. Nach gegenwärtigem Stand werden somit dem Vorstand der TeamViewer SE Herr Oliver Steil als Vorstandsvorsitzender und etwaige künftig neu zu bestellende Vorstandsmitglieder angehören (vgl. auch Ziffer IV. dieses Umwandlungsplans).

Darüber hinaus werden sämtliche im Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der TeamViewer SE (vgl. auch Ziffer V. dieses Umwandlungsplans) bestellt.

IX. Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der TeamViewer SE, für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der TeamViewer SE sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellen sind, wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der TeamViewer SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE in das Handelsregister eingetragen wird.

X. KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Beurkundung dieses Umwandlungsplans entstehenden Kosten und etwaige Steuern bis zu dem in § 24 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE festgelegten Betrag in Höhe von EUR 750.000,00.

XI. GELTENDES RECHT

Der Umwandlungsplan unterliegt deutschem Recht.

VERBINDLICHE FASSUNG

CONVENIENCE TRANSLATION

**SATZUNG
DER
TEAMVIEWER SE**

**ARTICLES OF ASSOCIATION
OF
TEAMVIEWER SE**

**I.
Allgemeines**

**I.
General**

**§ 1
Firma und Sitz**

**§ 1
Company name and registered office**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

- (1) The name of the company is

TeamViewer SE

TeamViewer SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in
Göppingen.

- (2) The Company has its registered office
in Göppingen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

**§ 2
Objects of the Company**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
die Leitung einer Gruppe von Unter-
nehmen, die in folgenden Geschäfts-
feldern oder Teilbereichen davon tä-
tig sind:

- (1) The Company's purpose is heading a
group of enterprises which operate in
the following business segments or
parts thereof:

Entwicklung und Vertrieb von Soft-
ware, insbesondere im Bereich der
Konnektivität, sowie alle damit zu-
sammenhängenden sonstigen Ge-
schäfte sowie die Erbringung damit
zusammenhängender Dienstleistun-
gen.

the development and sale of software,
in particular in the area of connectiv-
ity, as well as all other related busi-
ness and the provision of related ser-
vices.

- (2) Die Tätigkeit des Unternehmens
umfasst insbesondere den Erwerb,
das Halten und Verwalten sowie die
Veräußerung von Beteiligungen an
solchen Unternehmen, deren Zu-
sammenfassung unter einheitlicher
Leitung sowie deren Unterstützung
und Beratung einschließlich der
Übernahme von Dienstleistungen
für diese Unternehmen.

- (2) The Company's activities include in
particular the acquisition, holding, ad-
ministration and sale of investments
in such companies, pooling of such
companies under a uniform manage-
ment structure and their support and
advice, including the provision of ser-
vices for these companies.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (3) Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes (*AktG*)

CONVENIENCE TRANSLATION

- (3) The Company may also engage itself in the business segments mentioned above. The Company shall be entitled to undertake any business activities and to take all measures which are related to the object of the Company or are suitable to promote it directly or indirectly. For this purpose, it may also establish branches in Germany and abroad, and it may establish or acquire enterprises in Germany or abroad and participate in such enterprises as well as manage such enterprises or confine itself to the management of its participation. The Company can completely or partially have its operations, including the participations it holds, conducted by affiliated companies or transfer or outsource its operations to such affiliated companies as well as conclude intercompany agreements. It may limit its activities to a part of the areas mentioned above.

§ 3

Announcements and information

- (1) Public announcements by the Company shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). Where another means of announcement is required by law, this mandatory means of announcement shall replace the publication in the Federal Gazette.
- (2) Information to Company shareholders can, to the extent permitted by law, be transmitted by electronic means. The transmission of communications pursuant to section 125(1) in conjunction section 128(1) of the German Stock Corporation Act

VERBINDLICHE FASSUNG

sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 201.070.931,00 (in Worten: Euro zweihundertundeine Million siebzigtausend neunhunderteinunddreißig).

Es wurde in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) der Regit Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738601, in eine Aktiengesellschaft (AG) erbracht. Das Grundkapital wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der TeamViewer AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 201.070.931 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 2. September 2024 mit

CONVENIENCE TRANSLATION

(*AktG*) and under section 125(2) AktG is hereby restricted to electronic communications. The Management Board shall be entitled, but not obliged, to send these communications by other means.

II. Share capital and shares

§ 4 Share capital

- (1) The Company's share capital amounts to EUR 201,070,931.00 (in words: two hundred and one million seventy thousand and nine hundred thirty-one euros).

The share capital was paid up in the amount of EUR 200,000,000.00 (in words: two hundred million euros) by means of the change in legal structure of Regit Beteiligungs-GmbH with registered office in Göppingen, registered in the commercial register (*Handelsregister*) at the Ulm Local Court (*Amtsgericht*) under HRB 738601, to a stock corporation (*Aktiengesellschaft*: AG) pursuant to sections 190 et seqq. of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*: *UmwG*). It was paid up in full by way of a conversion of TeamViewer AG into the legal form of a European Corporation (SE).

- (2) The share capital is divided into 201,070,931 no-par value shares (shares with no nominal amount).
- (3) The Management Board is authorized, subject to the consent of the Supervisory Board, to increase the share capital of the Company on or before

VERBINDLICHE FASSUNG

Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 98.929.069,00 durch Ausgabe von bis zu 98.929.069 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand nicht von den nachfolgenden Ermächtigungen, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, Gebrauch macht. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von der Gesellschaft und/oder ihren unmittelbaren oder mit-

CONVENIENCE TRANSLATION

2 September 2024, on one or more occasions, by up to a total of EUR 98,929,069.00 through the issuance of up to 98,929,069 new bearer shares with no par value (*Stückaktien*) in return for contributions in cash or in kind (Authorized Capital 2019). In doing so, the Management Board may determine that the new shares carry profit participation entitlements in a way that departs from Section 60 para. 2 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

Shareholders are generally to be granted a subscription right, unless the Management Board exercises the below authorizations to exclude the subscription right, subject to the consent of the Supervisory Board. The new shares may also be taken up by a credit institution or a financial institution operating in accordance with Section 53 para. 1 sentence 1 or Section 53b para. 1 sentence 1 or para. 7 KWG or a syndicate of such credit or financial institutions, in each case as determined by the Management Board, subject to an undertaking to offer the shares to shareholders for subscription (indirect subscription right).

The Management Board is furthermore authorized, in each case subject to the Supervisory Board's consent, to exclude the subscription right of shareholders one or more times in the following cases:

- (a) to the extent necessary in order to even out fractional amounts;
- (b) where this is necessary to grant subscription rights to new shares to holders or creditors of convertible or warrant bonds or convertible participation rights

VERBINDLICHE FASSUNG

telbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;

- (c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur, soweit der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital noch das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder

CONVENIENCE TRANSLATION

issued by the Company or entities in which the Company holds a direct or indirect majority interest, to the extent to which they would be entitled to such subscription rights as shareholders after exercising their conversion or option rights or, as the case may be, after fulfilment of their option or conversion obligations;

- (c) where the new shares are issued against contributions in cash and the issue price of the new shares is not significantly lower than the stock market price of the Company's listed shares at the time of the final determination of the issue price. This authorization to exclude the subscription right only applies to the extent that the pro rata amount of the share capital mathematically attributable to the shares issued with the exclusion of subscription rights pursuant to Section 186 para. 3 sentence 4 AktG does not exceed 10% of the share capital – based on either the amount of share capital existing at the time when this authorization takes effect or the amount of share capital when the authorization is exercised. The 10%-limit includes shares that (i) were issued or sold during the term of this authorization up to the time of it being exercised with the exclusion of subscription rights on the basis of other authorizations in direct or mutatis mutandis application of Section 186 para 3 sentence 4 AktG or

VERBINDLICHE FASSUNG

entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss von der Gesellschaft veräußert oder ausgegeben wurden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden;

CONVENIENCE TRANSLATION

(ii) were issued or are to be issued to service bonds or participation rights with conversion or option rights or conversion or option obligations, provided that the bonds or participation rights were issued during the term of this authorization up to the time of it being exercised with the exclusion of subscription rights in mutatis mutandis application of Section 186 para. 3 sentence 4 AktG. A deduction that has been carried out in accordance with the foregoing sentence due to the exercise of authorizations to (i) issue new shares pursuant to Section 203 para. 1 sentence 1, para. 2 sentence 1, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG and/or (ii) dispose of own shares in accordance with Section 71 para. 1 no. 8, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG and/or (iii) issue bonds or profit sharing rights pursuant to Section 221 para. 4 sentence 2, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG shall be cancelled with effect for the future if and to the extent the respective authorization(s), the exercise of which having led to the deduction, are granted again by the General Meeting taking into account the respective legal requirements; or

VERBINDLICHE FASSUNG

- (d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 60.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 3. September 2019 unter Tagesordnungspunkt 2 lit. a) bis zum 2. September 2024 durch die Gesellschaft oder durch andere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden, für den Fall, dass Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausgeübt oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten erfüllt werden oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen

CONVENIENCE TRANSLATION

- (d) where the new shares are issued against contributions in kind, in particular in the form of enterprises, parts of enterprises, interests in enterprises, debts or other assets.

The Management Board is further authorized, subject to the consent of the Supervisory Board, to determine the further details regarding the capital increase and the conditions for the issuance of shares. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of Section 4 of the Articles of Association to reflect the relevant utilization of the Authorized Capital 2019 as well as after expiration of the authorization period.

- (4) The share capital of the Company is conditionally increased by up to EUR 60,000,000.00, by issuing up to 60,000,000 new, no-par value bearer shares (*Stückaktien*) (Conditional Capital 2019). The sole purpose of the Conditional Capital 2019 is to grant new shares to the holders or creditors of bonds issued by the Company or other entities in which the Company holds a direct or indirect majority interest until 2 September 2024 under the shareholder resolution passed at the Company's shareholders' meeting of 3 September 2019 under agenda item 2 lit. a), in case conversion or option rights are utilized or conversion or option obligations are fulfilled or in case the Company exercises its right to, in whole or in part, grant shares in the Company in lieu of cash payments due. The new shares are issued at the conversion and option price in each case to be set in accordance with the aforementioned resolution. The conditional capital increase

VERBINDLICHE FASSUNG

Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausgeübt oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten erfüllt werden oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

CONVENIENCE TRANSLATION

will only be carried out to the extent that conversion or option rights are utilized or conversion or option obligations are fulfilled or the Company exercises its right to, in whole or in part, grant shares in the Company in lieu of cash payments due and unless other forms of fulfilment are used.

The new shares participate in the profit from the beginning of the financial year in which they are issued. Within the bounds of the law and subject to the Supervisory Board's consent, the Management Board can depart from this provision and from Section 60 para. 2 AktG, and also determine an entitlement to profit participation for a financial year that has already ended.

The Management Board is authorized, subject to Supervisory Board approval, to determine the remaining details for carrying out the conditional capital increase. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of Section 4 of the Articles of Association in accordance with the respective utilization of the Conditional Capital 2019 and after expiration of all option and conversion periods.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind das geschäftsführende Organ („Vorstand“), das Aufsichtsorgan („Aufsichtsrat“) und die Hauptversammlung.

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 5 Shares

- (1) The shares are bearer shares.
- (2) Shareholders are not entitled to claim share certificates as far as the law permits this practice and unless certification is necessary under the rules of any stock exchange on which the shares are listed for trade. The Company may issue certificates for individual shares (single share certificates) or for multiple shares (global share certificates). The shareholders shall have no right to the issuance of dividend and renewal coupons.
- (3) The form and content of the share certificates and of any dividend and renewal coupons shall be determined by the Management Board subject to the approval of the Supervisory Board. The same applies to bonds and interest coupons.

III. Corporate Governance

§ 6 Corporate bodies of the Company

The Company has a two-tier management and supervisory system. The Company's corporate bodies are the management body (“Management Board”), the supervisory body (“Supervisory Board”) and the general meeting of shareholders (“General Meeting”).

VERBINDLICHE FASSUNG

1. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vor-

CONVENIENCE TRANSLATION

1. The Management Board

§ 7

Composition and rules of procedure

- (1) The Management Board shall consist of one or more persons. The Supervisory board shall determine the number of members to be appointed to the Management Board.
- (2) The Supervisory Board may appoint a chairperson of the Management Board and a deputy chairperson.
- (3) Members of the Management Board shall be appointed for a period of up to six years. Reappointments are permitted.
- (4) Responsibility for appointing members of the Management Board, entering into service agreements, revoking any appointments, and amending or terminating service agreements shall rest with the Supervisory Board. The Supervisory Board may issue rules of procedure for the Management Board.

§ 8

Management and representation of the Company

- (1) The Management Board shall manage the Company in its own responsibility. It shall conduct the business of the Company in accordance with the law, the articles of association, and the rules of procedure for the Management Board. Notwithstanding the Management Board's overall responsibility, each Management Board

VERBINDLICHE FASSUNG

stands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.

- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann ferner alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch elektronische Medien teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, nehmen ebenso an der Beschlussfassung teil wie abwesende Mitglieder, die ihre Stimmen schriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn

CONVENIENCE TRANSLATION

member shall independently manage the area of business assigned to them.

- (2) Where the Management Board consists of more than one person, the Company shall be legally represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board acting jointly with an authorised representative (*Prokurist*). Where only one member is appointed to the Management Board, the Company shall be represented by this member alone.
- (3) The Supervisory Board may determine that individual members of the Management Board be authorised to represent the Company when acting alone. In addition, the Supervisory Board may exempt any or all of the Management Board members, either generally or on an ad-hoc basis, from the prohibition on multiple representation under section 181, 2nd alternative of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch: BGB*); section 112 AktG remains unaffected.
- (4) A Management Board consisting of only two persons shall have a quorum only if both members take part in the passing of a resolution in person or using electronic media, and a Management Board consisting of three or more persons shall have a quorum only if this is the case for at least half of the total number of members. Members of the Management Board joining by way of a conference call or a video conference shall be deemed taking part in the passing of a resolution as well as absent members who submit their votes in writing or using electronic media. Any member of the Management Board who abstains from voting on the resolution shall be

VERBINDLICHE FASSUNG

es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

- (5) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Jährliches Budget und jährliche Unternehmensplanung der Gesellschaft und der Gruppe;
 - b) Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

§ 11 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

CONVENIENCE TRANSLATION

deemed to have taken part in the passing of the resolution.

- (5) The Management Board requires the prior approval of the Supervisory Board for the following transactions:
- a) Annual budget and annual business planning of the Company and the Group;
 - b) Changes to the Company's lines of business as well as termination of existing and adoption of new lines of business;
 - c) Establishment and closing of branch offices of the Company;
 - d) Concluding, amending or terminating intercompany agreements (Unternehmensverträge) within the meaning of sections 291 et seqq. AktG.

Section 11 para. 2 of the articles of association remains unaffected.

VERBINDLICHE FASSUNG

2. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. In jedem Fall erfolgt die Wahl jeweils längstens für sechs Jahre.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, wobei die maximal zulässige Höchstdauer nach Absatz 2 nicht überschritten werden darf. Entsprechendes gilt, falls eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

CONVENIENCE TRANSLATION

2. Supervisory Board

§ 9 Composition, elections and term of office

- (1) The Supervisory Board consists of six (6) members elected by the General Meeting unless otherwise stated by mandatory statutory law or by an agreement on the participation of employees pursuant to section 13 para. 1 SEBG.
- (2) The members of the Supervisory Board shall, unless otherwise specified when elected, be appointed for a period lasting until the end of the General Meeting at which a resolution on the ratification of the acts of the Supervisory Board for the fourth financial year following the start of their term of office. The financial year in which the term of office begins is not counted. In any case, the term of the appointment shall not exceed six years.
- (3) An election to appoint a successor to a Supervisory Board member leaving office prior to the end of their ordinary term of office shall take place to fill the position for the remainder of the term of office, unless the general meeting has fixed a different term of office for the successor, it being understood that such term must not exceed the permitted maximum term pursuant to paragraph 2. The same shall apply, *mutatis mutandis*, if an election to fill a post is necessary due to an election being invalidated.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (4) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in einer bei der Wahl bestimmten Reihenfolge an die Stelle der vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortfallender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. 3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, an seinen Stellvertreter – zu richtende schriftliche Erklärung unter unverzüglicher Benachrichtigung des Vorstands jederzeit niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der

CONVENIENCE TRANSLATION

- (4) Substitute members can be elected at the General Meeting at the time of their election. Said substitute members shall fill the position, in an order specified when elected, that was held by a Supervisory Board member departing prematurely, i.e. prior to the end of their ordinary term of office, or a member disqualified from office due to the invalidation of their election. Where a substitute member replaces a departing member, the term of office of said substitute member shall expire at the end of the General Meeting at which an election to fill the original departing member's post takes place under § 8(3) above, and at the latest upon expiry of the original term of office of the departing Supervisory Board member. Where the substitute member departing the position they had filled following such an election was appointed a substitute for multiple Supervisory Board members, its position as substitute member shall revive..
- (5) Every member and substitute member of the Supervisory Board may resign from office, without having to state just cause, subject to a notice period of one month, by a written declaration of same to be addressed to the Chairperson of the Supervisory Board – or in the event that the Chairperson of the Supervisory Board is resigning, to their deputy – at any time, with immediate notification of the Management Board. The Chairperson of the Supervisory Board – or in the event that the Chairperson of the Supervisory Board is resigning, his/her deputy – may reduce or waive this period.
- (6) Members of the Supervisory Board may be dismissed by the general meeting prior to the expiry of their

VERBINDLICHE FASSUNG

Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen sollen im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

CONVENIENCE TRANSLATION

term of office. The resolution requires a majority of at least three quarters of the votes cast.

§ 10

Chairperson and Deputy Chairperson

- (1) The Supervisory Board shall elect from among its members a Chairperson and a Deputy Chairperson. The elections shall take place subsequent to the General Meeting in which the Supervisory Board members have been newly elected; this meeting shall be held without any special invitation being required. The term of office of the Chairperson and the Deputy Chairperson shall correspond to their term of office as members of the Supervisory Board unless a shorter term was fixed when elected.
- (2) If the Chairperson or the Deputy Chairperson resign from office during their term of office, the Supervisory Board must immediately carry out a new election in each case for the departing member's remaining term of office.
- (3) Unless otherwise stated in these articles of association, the Deputy Chairperson shall have the same rights as the Chairperson in all cases in which the former is deputising for the Chairperson in the event of the latter being indisposed.
- (4) Declarations of intent by the Supervisory Board shall be made by the Supervisory Board Chairperson acting in the name of the Supervisory Board. The Chairperson shall be authorised to accept declarations on behalf of the Supervisory Board.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss bestimmen, dass über § 8 Abs. 5 der Satzung hinaus bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 12

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 11

Rights and obligations of the Supervisory Board

- (1) The Supervisory Board shall have all rights and obligations assigned to it by the law and the articles of association.
- (2) The Supervisory Board may determine in the rules of procedure for the Management Board or the Supervisory Board or by resolution that in addition to § 8 para. 5 of the articles of association certain transactions or types of transactions may only be conducted subject to its approval.
- (3) The Supervisory Board may grant its revocable approval in advance for certain types of transactions either in general or in the event that a selected transaction meets certain requirements.
- (4) The Supervisory Board shall be authorised to resolve to make amendments to the articles of association that only concern its formal wording.

§ 12

Rules of procedure and committees

- (1) The Supervisory Board shall adopt rules of procedure for the Supervisory Board in accordance with the law and the provisions of these articles of association.
- (2) The Supervisory Board may form committees subject to applicable legal provisions. As far as is permitted by law or the articles of association, the Supervisory Board may entrust its Chairperson, certain of its members, or committees formed from among its members with duties and responsibilities, decision-making powers, and

VERBINDLICHE FASSUNG

Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden;

CONVENIENCE TRANSLATION

rights that would ordinarily rest with the Supervisory Board. The composition, powers and procedures of any such committee shall be determined by the Supervisory Board.

§ 13

Meetings and resolutions

- (1) Meetings of the Supervisory Board shall be convened by the Chairperson while observing a notice period of at least fourteen days, not including the day the invitation is sent and the day of the meeting itself. The meeting can be convened in writing, via email or using another common means of telecommunication. In urgent cases, the Chairperson may shorten this period and call the meeting orally or by telephone. In all other respects, the statutory provisions and the provisions of the Supervisory Board's rules of procedure apply to notice of Supervisory Board meetings.
- (2) Supervisory Board meetings shall be led by the Chairperson.
- (3) As a rule, resolutions of the Supervisory Board shall be passed in meetings. Upon instruction of the Chairperson or with the approval of all members of the Management Board, meetings can also be held by means of conference call or by other electronic means of communication (in particular videoconferencing) and individual Supervisory Board members can be connected via telephone or by electronic means of communication (in particular video transmission); in such cases, resolutions can be passed

VERBINDLICHE FASSUNG

in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels

CONVENIENCE TRANSLATION

by way of conference call or other electronic means of communication (in particular video conference). Members of the Supervisory Board who are absent or not participating in or connected to the conference can also participate in the passing of resolutions by having another member of the Supervisory Board submit their written vote. Beyond this, they may also cast their vote prior to the meeting, during the meeting or afterwards within a reasonable period, to be determined by the Supervisory Board Chairperson, orally, by telephone or e-mail or by other common means of communication. There shall be no right of objection to the form ordered by the Chairperson for passing resolutions.

- (4) Resolutions on items on the agenda that were not included in the meeting notice and not notified by the third day before the meeting may only be adopted if no Supervisory Board member objects thereto. In such a case, absent Supervisory Board members shall be given the opportunity to object to passing the resolution or to cast their vote within a reasonable period to be determined by the Supervisory Board Chairperson either in writing or orally, by telephone or e-mail or by other common means of communication. The resolution shall take effect only if no absent Supervisory Board member has objected to it within the specified period. Members of the Supervisory Board who have

VERBINDLICHE FASSUNG

elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 12 Abs. 3) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine

CONVENIENCE TRANSLATION

joined the meeting by telephone or using electronic means of communication shall be deemed present.

- (5) Resolutions can also be passed outside of meetings (within the meaning of § 12(3) 3) in writing, via email or using another comparable form of communication as well in a combination of the aforementioned forms if the Chairperson of the Supervisory Board orders this while observing an appropriate notice period or if all members of the Supervisory Board participate in the passing of the resolution. Members that abstain from voting on the resolution participate in the passing of the resolution for these purposes. There shall be no right of objection to the form ordered by the Chairperson for passing resolutions.
- (6) The Supervisory Board shall have a quorum if at least half of the total number of members of which it is to consist participates in the passing of the resolution. Members of the Supervisory Board who are absent or are not in attendance via telephone or electronic means of communication (in particular videoconference) and who submit their vote in accordance with § 12(3) or (4), and members that abstain from voting on the resolution, participate in the passing of the resolution for these purposes.
- (7) Supervisory Board resolutions shall be adopted by a simple majority of votes cast, unless mandatory legal provisions provide otherwise. Abstentions from voting are not deemed to be votes cast for this purpose. If a vote in the Supervisory Board results

VERBINDLICHE FASSUNG

Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 12 Abs. 3) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 12 Abs. 5) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 14

Vergütung, Versicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000,00 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro). Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung von EUR 187.500,00 (in Worten: einhundertsebenundachtzigtausendfünfhundert Euro) und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung von EUR 165.000,00 (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausend Euro).
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem für ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00 und für ihre Tätigkeit in den weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrates eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von

CONVENIENCE TRANSLATION

in a tie, the Chairperson of the Supervisory Board shall have a casting vote. If the Supervisory Board chairperson is indisposed, their deputy shall have no such casting vote.

- (8) Minutes are to be taken of Supervisory Board meetings (within the meaning of § 12(3)) as well as of resolutions passed at these meetings; these minutes shall be signed by the Chairperson. Resolutions outside of meetings (within the meaning of § 12(5)) shall be recorded in writing by the Chairperson and provided to all members of the Supervisory Board.

§ 14

Remuneration, insurance

- (1) The members of the Supervisory Board shall receive fixed annual remuneration of EUR 75,000.00 (in words: seventy-five thousand euros). By way of derogation from the first sentence, the Chairperson of the Supervisory Board shall receive fixed annual remuneration of EUR 187,500.00 (in words: one hundred and eighty-seven thousand five hundred euros) and the Deputy Chairperson of the Supervisory Board fixed annual remuneration of EUR 165,000.00 (in words: one hundred and sixty-five thousand euros).
- (2) In addition, the members of the Supervisory Board shall receive additional fixed annual remuneration for their work on the audit committee of EUR 30,000.00 and, for their work on other Supervisory Board committees, additional fixed annual remuneration of EUR 25,000.00 per committee,

VERBINDLICHE FASSUNG

EUR 25.000,00 pro Ausschuss, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten den zweifachen Betrag der jeweiligen vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (3) Die Vergütung gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 ist zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf des Quartals, für das die Vergütung gezahlt wird.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, so-

CONVENIENCE TRANSLATION

provided the relevant committee meets at least once a year to perform its duties. The chairs of the committees shall receive twice the amount of remuneration listed above for each of the committees. Functions on committees shall only be taken into account for a maximum of two committees; if a member of the Supervisory Board exceeds this number, the two highest-paid positions shall be relevant.

- (3) Remuneration pursuant to subsections 1 and 2 above shall be payable in four equal instalments, each due following the end of the quarter for which the remuneration is being paid.
- (4) Supervisory Board members who only belong to the Supervisory Board or hold the office of Chairperson or Deputy Chairperson for part of a financial year shall receive corresponding proportionate remuneration. The same applies, mutatis mutandis, to remuneration as a member or chairperson of a committee.
- (5) Beyond the remuneration pursuant to the above subsections, the Company shall refund the members of the Supervisory Board reasonable expenses they incur in exercising their Supervisory Board mandate as well as any turnover tax payable on their remuneration and expenses.
- (6) The members of the Supervisory Board shall be included under a pecuniary damage liability insurance policy for board members maintained at an appropriate level by the Company in its interests, where such a policy is

VERBINDLICHE FASSUNG

weit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

3. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.

§ 16 Voraussetzung für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse min-

CONVENIENCE TRANSLATION

in place. Premiums for this insurance shall be paid by the Company.

3. General Meeting

§ 15 Location and notice of meetings

- (1) An ordinary general meeting of shareholders shall take place within the first six months of each financial year.
- (2) Subject to the statutory convening rights of the Supervisory Board and a minority of shareholders, the General Meeting shall be convened by the Management Board. The convening body can choose to hold the General Meeting at the registered office of the Company, at the location of a German stock exchange, or in a German city with a population of more than 100,000.
- (3) The General Meeting shall be convened by observing at least the statutory notice period.

§ 16 Participation requirements

- (1) Shareholders who have registered in good time and proven their shareholding shall be eligible to participate in the General Meeting and to exercise their voting right.
- (2) Registrations must be received by the Company at the address specified to that in the notice of the General Meeting six days ahead of the General

VERBINDLICHE FASSUNG

destens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Für den Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 1 ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person die Versammlungsleitung

CONVENIENCE TRANSLATION

Meeting. The notice of the General Meeting may provide for a shorter deadline, to be specified in days. The day of the General Meeting and the day of receipt shall not be included in this calculation.

- (3) Registrations must occur in text form (section 126b BGB) or by other electronic means to be determined in more detail by the Company. The language of registration must be German or English.
- (4) Special proof of shareholding is required for proof of shareholding pursuant to subsection 1. Proof of shareholding in accordance with section 67c para. 3 AktG shall be sufficient in any case. Such proof of shareholding shall relate to the beginning of the 21st day prior to the General Meeting (“record date”) and must be received by the Company at the address specified for this purpose in the notice of the General Meeting no later than six days prior to the General Meeting. The notice of the General Meeting may provide for a shorter period, to be specified in days. Neither the day of the General Meeting nor the day of receipt shall be included in the calculation of this period.

§ 17

Chair of the General Meeting

- (1) The Chairperson of the Supervisory Board or another person to be designated by him/her shall chair the General Meeting (meeting chairperson). In case neither the Chairperson of the Supervisory Board nor a person that the Chairperson has designated chairs the General Meeting, the meeting

VERBINDLICHE FASSUNG

übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der

CONVENIENCE TRANSLATION

chairperson shall be elected by the Supervisory Board. If the Supervisory Board does not elect someone to chair the meeting, this person shall be elected by the General Meeting.

- (2) The meeting chairperson shall chair the discussion and govern the conduct of the General Meeting. In doing so, he/she can receive support from assistants, particularly in relation in exercising house rules. The chairperson shall determine the order of the speakers and how the items on the agenda are dealt with, as well as the form, procedure and other details of voting and can, where permitted by law, decide to combine materially related proposed resolutions in one voting item.
- (3) The meeting chairperson shall be authorised to restrict shareholders' rights to ask questions or hold speeches to a suitable duration. In this regard, the chairperson can in particular set reasonable limits for the time of speeches, questions or the time of speeches and questions combined, as well as a reasonable timeframe for the whole General Meeting, for individual agenda items and for individual speakers at the beginning or during the course of the General Meeting; in particular, this also includes the option to close the list of requests to speak early and to order the conclusion of the discussion.
- (4) The meeting chairperson can permit partial or complete audio and video recordings and transmissions of the

VERBINDLICHE FASSUNG

Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 18

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (2) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 19

Stimmrecht und Vertretung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung ge-

CONVENIENCE TRANSLATION

General Meeting via electronic and other media. The transmission can also occur in a form which is accessible to the public without restriction.

§ 18

Transmission of the General Meeting

- (1) The Management Board shall be authorised to permit video and audio transmission of the General Meeting. The details are determined by the Management Board.
- (2) In consultation with the meeting chairperson, members of the Supervisory Board shall be permitted to participate in the General Meeting by way of audio and video transmission on an exceptional basis in cases in which they are indisposed for business reasons or their journey to the General Meeting would be considerably cost or time intensive.

§ 19

Voting right and representation

- (1) Every no-par value share shall grant one vote in the General Meeting insofar as the voting right is not precluded by law or the articles of association.
- (2) The voting right may also be exercised by proxies. Insofar as no mandatory legal stipulations have been made on granting or revoking proxies or proving authorisation, the granting of the proxy, its revocation and proof of authorisation must be submitted to the company in text form (section 126b BGB), providing no easing of these requirements are specified in

VERBINDLICHE FASSUNG

genüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann den Umfang und das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 20

Beschlussfassung; Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine

CONVENIENCE TRANSLATION

the invitation. If a shareholder authorises more than one person as a representative, the Company may reject one or more of these. The details for the granting of proxies, their revocation and providing proof thereof to be submitted to the Company shall be announced when the General Meeting is convened. Section 135 AktG shall remain unaffected.

- (3) The Management Board shall be authorised to enable shareholders to exercise their voting right in writing or by electronic means of communication without being physically present at the Meeting (postal voting). It may determine the scope and procedure of such postal voting in detail.
- (4) The Management Board shall be authorised to make provisions such that shareholders may also participate in the General Meeting without being physically present on site and without having to appoint a proxy, as well as to exercise all or some of their rights, in whole or in part, by means of electronic communications (online participation). The Management Board shall also be authorised to determine both the scope of and the procedure for participating and exercising rights in accordance with sentence 1.

§ 20

Resolutions; elections

- (1) The General Meeting shall pass its resolutions with a simple majority of the votes cast, insofar as mandatory legal provisions or these articles of association do not provide for a larger

VERBINDLICHE FASSUNG

höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (2) Für Satzungsänderungen genügt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind; eine solche Stichwahl findet auch statt, wenn im ersten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten zur Wahl standen. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl (relative Mehrheit) oder bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

CONVENIENCE TRANSLATION

majority or additional requirements. If, in addition to the majority of votes, the law for General Meeting resolutions requires that a majority of the subscribed capital be represented when the resolution is passed, the simple majority of the share capital represented shall be sufficient, to the extent that this is permitted by law.

- (2) If not provided otherwise by mandatory provisions of law or the articles of association, for amendments to the articles of association a simple majority of the votes cast suffices if at least half of the share capital is represented.
- (3) If, in the event of an election, the first round fails to achieve a simple majority, a shortlisted election shall take place involving those persons who received the highest number of votes; such a run off shall also take place if only two candidates stood for election in the first round. In the case of the shortlisted election, the highest number of votes (relative majority) shall be decisive or, in the event of a tie, the meeting chairperson shall draw lots.

IV. Accounting and appropriation of earnings

§ 21 Financial year

The Company's financial year is the calendar year.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 23 Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 22 Annual financial statements

- (1) The Management Board shall prepare the annual financial statements, the management report, and insofar as prescribed by law, the consolidated financial statements and the Group management report for the previous fiscal year within the statutory periods and shall submit these documents to the Supervisory Board and to the auditors without undue delay. At the same time, the Management Board shall present a proposal to the Supervisory Board for the resolution to be adopted by the General Meeting on the appropriation of the distributable profit.
- (2) If the Management Board and the Supervisory Board have approved the annual financial statements, they can allocate amounts of up to half of the annual net profit to other retained earnings. In addition, they are authorised to allocate further amounts of up to 100% of the annual net profit to other retained earnings as long and insofar as the other retained earnings do not exceed half of the share capital and also would not do so after the allocation and insofar as the remaining distributable profit does not fall below 4% of the share capital.

§ 23 Appropriation of earnings and Annual General Meeting

- (1) In the first six months of each financial year, the General Meeting shall resolve on the use of the distributable profit, the approval of the actions of the Management Board and Supervi-

VERBINDLICHE FASSUNG

und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachauschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.

V. Sonstiges

§ 24 Gründungs Aufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den ihr entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 1.500,00.

CONVENIENCE TRANSLATION

sory Board members, and the appointment of the auditor (Annual General Meeting) as well as on the approval of the annual financial statements in the cases provided for by law.

- (2) The shareholders' proportion of the profit are determined by their proportion of the share capital.
- (3) In the event of an increase in the share capital, the profit participation of the newly issued shares may be determined in deviation from section 60(2) AktG.
- (4) The General Meeting may resolve to use the distributable profit by way of a distribution in kind instead of or in addition to a distribution in cash. In resolving on the use of the distributable profit, it may allocate certain amounts to retained earnings or carry them forward as profit.
- (5) After expiration of a financial year, the Management Board may, subject to the consent of the Supervisory Board and in accordance with the requirements of section 59 AktG, pay to the shareholders an instalment of the expected balance sheet profits.

V. Miscellaneous

§ 24 Formation expenses

- (1) The Company shall bear the expenses of the legal formation (lawyer's fees, notary's fees, fees of registration and banking fees) up to the aggregate amount of EUR 1,500.00.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (2) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichungen, Steuern, Prüfungs- oder Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 200.000,00.
- (3) Die Kosten des Formwechsels in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 750.000,00.

CONVENIENCE TRANSLATION

- (2) The costs of changing the Company's legal form to that of a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) (in particular notarial and court fees, publication costs, taxes, audit costs or costs for consultants) shall be borne by the Company up to an amount of EUR 200,000.00.
- (3) The costs of changing the Company's legal form to that of a European Corporation (SE) shall be borne by the Company up to an amount of EUR 750,000.00.